

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 25. Februar 2025

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;  
~~PAUELS A.~~, ARENS F., HEYEN P., JACOBS T., Schöffen;  
WIESEMES S., ~~DURBEN S.~~, SPIES P., MERTES S., COMOTH E., MOLLERS  
A., CALLES-HENNES N., KRINGELS A., WEIDMANN-WIRTZ K., MÜLLER  
D., GALLO L., GRÄFE-KOHN C., Mitglieder;  
LENTZ J., Generaldirektor.

### In öffentlicher Sitzung

#### GEMEINDERAT

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.01.2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 24 §2, 71 und 98 §5 Abs. 1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Nach Durchsicht des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.01.2025;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Einziger Artikel. Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27.01.2025 zu genehmigen.

#### IMMOBILIEN

Ankauf der Waldparzelle gelegen in der Gemarkung 7 (HEPPENBACH), Flur E, Nr. 830B (18,38 Ar groß), Eigentum der Erbgemeinschaft SERVAIS-KAULMANN (Prinzipieller Beschluss)

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Erbgemeinschaft SERVAIS-KAULMANN den Verkauf ihrer Waldparzelle Gemarkung 7, Flur E, Nr. 830B, 18 Ar 38 Ca groß, der Gemeinde AMEL angeboten hat;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle am Distrikt 67 des Reviers HEPPENBACH angrenzt und mit 55 Fm Eichen, 15 Fm Fichten und 17 Fm Buchen bestockt ist;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde aus Arrondierungsgründen an einem Ankauf des besagten Grundstücks inklusive Bestockung zum Betrag des Wertgutachtens des Forstamtes BÜLLINGEN in Höhe von 5.351,00 € interessiert ist;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen HEYEN, zuständig für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie und Tierschutz, laut welchem die Eigentümer sich bereit erklärt haben, die besagte Parzelle zum vorgenannten Preis an die Gemeinde zu verkaufen;

In Erwägung dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 640/711/55 eingetragen ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell die am Revier HEPPENBACH angrenzende Waldparzelle „Kuepert“, Gemarkung 7, Flur E, Nr. 830B, 18 Ar 38 Ca groß, Eigentum der Erbgemeinschaft SERVAIS-KAULMANN zum Gesamtpreis in Höhe von 5.351,00 €, inklusive Bestockung, zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Artikel 4.- Die Finanzierung dieses Immobiliengeschäftes erfolgt mittels des im außerordentlichen

Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 640/711/55 eingetragenen Ausgabekredites.

Ankauf der in der Gemarkung 7 (HEPPENBACH) gelegenen Parzelle, Flur C, Nr. 209Y, Eigentum des Herrn Alfred ELSER-MERTES aus 4770 HEPPENBACH, Schulberg 1 (Prinzipieller Beschluss)  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass der Herr Alfred ELSER-MERTES aus 4770 HEPPENBACH, Schulberg 1 sich bereit erklärt hat, die Parzelle Gem. 7, Flur C, Nr. 209Y mit einem Flächeninhalt von 11 Ar 41 Ca an die Gemeinde AMEL zu veräußern;

In Erwägung dessen, dass die fragliche Parzelle in der Bauzone gelegen ist und für das Anlegen eines Spielplatzes bzw. Erweiterung des Schulberings genutzt werden soll;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des besagten Geländes zum Preis in Höhe von 87.000,00 € interessiert ist;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des Wertermittlungsgutachten vom 22.04.2024;

In Erwägung dessen, dass laut Schreiben des Ministers G. FRECHES vom 14.11.2024 die Regierung entschieden hat, dieses Vorhaben mit der Projektnummer 5518 und einem Kostenaufwand in Höhe von 90.000,00 € in den Infrastrukturplan 2025 aufzunehmen;

In Erwägung dessen, dass für diesen Ankauf ein Zuschuss in Höhe von 60 % im Rahmen des Dekretes zur Infrastruktur vom 18.03.2002 seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugesagt werden kann;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 3-2025 der Finanzdirektorin vom 13.02.2025;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 761/711/52 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie und Tierschutz;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Prinzipiell die in der Gemarkung 7 (HEPPENBACH) gelegenen Parzelle, Flur C, Nr. 209Y, Eigentum des Herrn Alfred ELSER-MERTES aus 4770 HEPPENBACH, Schulberg 1, mit einem Flächeninhalt von 11 Ar 41 Ca zum Preis in Höhe von 87.000,00 € zu erwerben.

Artikel 2. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.

Artikel 3. Die für dieses Vorhaben vorgesehenen Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen des Infrastrukturdekretes vom 18.03.2002 zu beantragen.

Artikel 4. Die Finanzierung dieses Immobiliengeschäftes erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 761/711/52 eingetragenen Ausgabekredites.

Artikel 5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

## ÖFFENTLICHE ARBEITEN UND AUFTRÄGE

Optimierung des Nahwärmenetzes Bauhof: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung des Lastenheftes und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);

Aufgrund des Artikels 35 Absatz, Artikel 37 und des Artikels 151 § 1 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, wonach der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.12.2021 zur Einführung eines Bezuschussungssystems für Pilotprojekte der Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplans (S.B. 07.04.2022);

In Anbetracht des zweiten Projektauftrags der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Pilotprojekte 2024 zur Umsetzung des integrierten Energie- und Klimaplans;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde AMEL im Rahmen des vierten Projektauftrags (2023\_2) einen Antrag bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Optimierung des Nahwärmenetzes des Bauhofs eingereicht hat;

In Erwägung dessen, dass die Regierung dem Antrag der Gemeinde AMEL in ihrer Sitzung vom 12.09.2024 zugestimmt hat;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens des Herrn Ministerpräsidenten O. PAASCH und des Herrn Vize-Ministerpräsidenten A. ANTONIADIS vom 01.10.2024;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 12.03.2024 über die Vergabe des Dienstleistungsauftrages bzgl. die Erstellung der Studie hinsichtlich der „Optimierung des Nahwärmenetzes Bauhof“: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Leistungsbeschreibung und der Vergabeart - Finanzierung;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 13.12.2024 über die Erstellung des Dienstleistungsauftrages bzgl. der Erstellung des Lastenheftes hinsichtlich der „Optimierung des Nahwärmenetzes Bauhof“;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 13.12.2024 die Firma ibs-Energie GmbH aus D-55442 STROMBERG, Talstraße 21 mit der Erstellung des Lastenheftes und der Begleitung der Umbaumaßnahmen zur Optimierung des Nahwärmenetzes des Bauhofs bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 207.013,90 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. 4-2025 der Finanzdirektorin vom 20.02.2025;

Nach Durchsicht des Lastenheftes;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit in Artikel 12410/724-60 des außerordentlichen Diensts des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen ist;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Einen Auftrag zu erteilen, welcher die Ausführung der folgenden Dienstleistung beinhaltet: Optimierung des Nahwärmenetzes Bauhof.

Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung auf einen Betrag in Höhe von 207.013,90 €, ohne MwSt., festzusetzen.

Artikel 3. Den unter Artikel 1 aufgeführten Auftrag mittels vereinfachtem Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung zu vergeben.

Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem dem gegenwärtigen Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 12410/724-60 eingetragenen Ausgabekredites des außerordentlichen Diensts des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025.

Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Artikel 7. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung in HEPPENBACH-HALENFELD: Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung  
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung in HEPPENBACH-HALENFELD ein Projekt erstellt werden muss;  
In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 02.02.2024 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;  
Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes für die Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung in HEPPENBACH-HALENFELD;  
Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 182.041,13 €, ohne MwSt., für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;  
Nach Durchsicht des Gutachtens Nr 5-2025 der Finanzdirektorin vom 20.02.2025;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für Öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;  
Aufgrund des Artikels 151 des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22.06.2017);  
In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit 87413/732/60 im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 eingetragen ist;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEBT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegung einer neuen Trinkwasserleitung in HEPPENBACH-HALENFELD.  
Artikel 2. Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf einen Betrag in Höhe von 182.041,13 €, ohne MwSt., festgesetzt.  
Artikel 3. Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels eines Verhandlungsverfahrens vergeben.  
Artikel 4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.  
Artikel 5. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2025 unter Artikel 87413/732/60 eingetragenen Ausgabekredites.  
Artikel 6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### UNTERRICHT

Transport der Schulkinder der Gemeindegerechtes zum Schwimm- bzw. Sportunterricht: Genehmigung des Sonderlastenheftes zum Dienstleistungsauftrag und Festlegung der Vergabeart  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindegerechtes vom 23.04.2018;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;  
Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;  
Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;  
In Erwägung dessen, dass der derzeitige Auftrag für den Transport der Schulkinder der Gemeinde AMEL zum Schwimm- bzw. Sportunterricht Ende dieses Schuljahres ausläuft; dass es angezeigt ist, diesen Auftrag neu zu vergeben;

In Erwägung dessen, dass der neue Vertrag lediglich für das nächste Schuljahr 2025/2026 ausgeschrieben wird, da eventuell im darauffolgenden Schuljahr 2026/2027 Änderungen beim Schwimm- und Sportunterricht angedacht werden;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kosten auf rund 60.000 €, ohne MwSt., pro Jahr geschätzt werden;

In Erwägung dessen, dass daher der Dienstleistungsauftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden soll, da der geschätzte Auftragswert unter 139.000 €, ohne MwSt., liegt;

Nach Durchsicht des beiliegenden Sonderlastenheftes für den Transport der Schulkinder der Gemeinde AMEL zum Schwimm bzw. Sportunterricht;

In Erwägung dessen, dass der Schwimmunterricht aller Schulen der Gemeinde AMEL im SFZ ST.VITH stattfindet;

In Erwägung dessen, dass im Allgemeinen der Sportunterricht der Schulen der Gemeinde AMEL in den eigenen schulischen Räumlichkeiten organisiert wird; dass jedoch die Gemeindeschulen HERRESBACH, IVELDINGEN und BORN aufgrund fehlender Räumlichkeiten auf andere Sporthallen ausweichen müssen; dass demzufolge der Sportunterricht der Gemeindeschule HERRESBACH in der Turnhalle in HEPPENBACH, der Sportunterricht der Gemeindeschule IVELDINGEN und des Kindergartens BORN in den Räumlichkeiten des früheren Sportcenters HEINEN in DEIDENBERG und der Sportunterricht der Primarschule BORN im SFZ ST.VITH stattfindet;

In Erwägung dessen, dass laut Vorschrift jedem Schüler sowie Lehrer ein Sitzplatz mit Anschnallgurt im Bus zugesichert sein muss;

In Erwägung dessen, dass weiterhin eine qualitativ hochwertige Dienstleistung gewährleistet ist;

Nach Durchsicht des Gutachtens Nr. \_\_\_-\_\_\_ der Finanzdirektorin vom \_\_\_\_\_;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Sonderlastenheft zum Dienstleistungsauftrag für den Transport der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimm- bzw. Sportunterricht wird genehmigt.

Artikel 2. Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung.

Artikel 3. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Vergabeverfahrens beauftragt.

#### FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

##### Prüfung der Gemeindekasse: 4. Quartal 2024

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium oder eines seiner dazu von ihm bestimmten Mitglieder mindestens einmal im Laufe eines jeden Quartals die Kasse der Finanzdirektorin überprüfen muss und diese Prüfung am gleichen Tag wie die Prüfung der anderen öffentlichen Kassen, für die die Finanzdirektorin zuständig ist, stattfinden muss;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 09.04.2021 beschlossen hat das Mitglied, in dessen Zuständigkeiten die Finanzen fallen, als Prüfer für die jedes Quartal stattfindende Kassenprüfung zu ernennen;

In Erwägung dessen, dass diese Kassenprüfung am 07.02.2025 um 08:30 Uhr im Gemeindehaus Amel im Büro der Finanzdirektorin stattgefunden hat;

Aufgrund von Artikel 103 §1 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, aus dem hervorgeht, dass das Kollegium dem Gemeinderat dieses Protokoll zur Kenntnisnahme in öffentlicher Sitzung übermitteln muss;

#### NIMMT ZUR KENNNTNIS :

Das Protokoll des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 4. Quartals 2024.

Antrag der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH auf Genehmigung eines Zuschusses für die Erneuerung der Elektroanlage und Putz- und Anstricharbeiten  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindegerechts vom 18.04.2018;

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 09.02.2025 der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH auf Genehmigung eines Zuschusses für die Erneuerung der Elektroanlage und Putz- und Anstricharbeiten;

In Erwägung dessen, dass sich die geschätzten Gesamtkosten dieser Arbeiten nach erfolgter Preisanfrage auf einen Betrag in Höhe von 139.716,27 € belaufen;

In Erwägung dessen, dass die diesbezüglichen Kredite im laufenden Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH eingetragen sind;

In Erwägung dessen, dass die vorgenannten Arbeiten durch Privatunternehmen durchgeführt werden;

In Erwägung dessen, dass ein Ausgabekredit in Höhe von 31.000,00 € im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2024 unter Artikel 79001/635-51 eingetragen ist;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 60 % (83.829,76 €) für die Erneuerung der Elektroanlage und Putz- und Anstricharbeiten zugesagt hat;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24.01.2025;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 27.943,25 € vorschlägt, der der Hälfte des nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Anteils der Gesamtkosten entspricht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn JACOBS, Schöffe für öffentliche Arbeiten, Wasserdienst, Kulte und Friedhöfe;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied SPIES vorschlägt, in absehbarer Zeit darüber zu diskutieren, inwiefern solche Projekte der Kirchenfabriken unterstützt werden;

In Erwägung dessen, dass der Vorsitzende ankündigt, dass im Laufe des Jahres eine grundsätzliche Debatte zur Unterstützung von Projekten der Kirchenfabriken geführt werden wird;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH für die Erneuerung der Elektroanlage der Kirche HEPPENBACH und Putz- und Anstricharbeiten eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 27.943,25 € zu gewähren, was der Hälfte des nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschussten Anteils der Gesamtkosten entspricht.

Artikel 2. Die Auszahlung des diesbezüglichen Zuschusses erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungen und Belege seitens der Kirchenfabrik St. Aegidius HEPPENBACH.

Artikel 3. Der Finanzdirektorin eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu übermitteln.

Antrag der VoG „Die Zukunft - Beschützende Werkstätte“ auf Genehmigung einer finanziellen Beteiligung für die Jahre 2025-2030  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindegerechts vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 18.02.2008, 16.10.2013 und 06.08.2019 betreffend die Beschützende Werkstätte MEYERODE – Genehmigung einer finanziellen Beteiligung;

In Erwägung dessen, dass die auf Grundlage des letztgenannten Beschlusses gewährte finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL mit dem Jahr 2024 zu Ende gegangen ist;

Nach Durchsicht des Antrags der VoG „Die Zukunft – Beschützende Werkstätte“ aus 4770 MEYERODE, Jäseberg 12 vom 09.01.2025 auf Verlängerung um eine weitere Legislaturperiode des jährlichen Gemeindegerechtszuschusses für die Jahre 2025 bis 2030 und der dem Antrag beigefügten Unterlagen;

In Erwägung dessen, dass anlässlich des Treffens mit den Bürgermeistern der fünf südlichen Gemeinden

der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 08.01.2025 vereinbart wurde, die finanzielle Unterstützung der fünf Gemeinden in Höhe von 45.000 € vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinderäte für einen Zeitraum von fünf Jahren (2025-2030) zu verlängern;

In Erwägung, dass sich der Verteilerschlüssel für die fünf beteiligten Gemeinden wie folgt gestaltet: 50 % entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinden und 50 % entsprechend der Herkunft der bei der VoG beschäftigten Personen mit Unterstützungsbedarf;

In Anbetracht dessen, dass sich die Kostenbeteiligung der Gemeinde AMEL nach Berücksichtigung der vorerwähnten Kriterien somit nach provisorischer Ausrechnung auf 8.914,00 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die Gemeinde AMEL beteiligt sich für den Zeitraum von 2025 bis 2030 an dem jährlichen Zuschuss der fünf Eifelgemeinden in Höhe von 45.000 € zu Gunsten der VoG „Die Zukunft - Beschützende Werkstätte“ und zwar entsprechend des vorerwähnten Verteilerschlüssels.

Artikel 2. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde AMEL beläuft sich für das Jahr 2025 nach provisorischer Ausrechnung auf 8.914,00 €.

Artikel 3. Gegenwärtige Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch die anderen Eifelgemeinden.

Artikel 4. Der gegenwärtige Beschluss wird zur Information den nachstehenden Einrichtungen und Behörden informationshalber zugestellt:

- Dienststelle für selbstbestimmtes Leben der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Den Gemeinden BÜLLINGEN, BURG-REULAND? BÜTGENBACH und ST.VITH;
- Der VoG „Die Zukunft - Beschützende Werkstätte“.

#### Antrag der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur der Gemeinde AMEL“ auf Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2025

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, Absatz 1 (Allgemeine Zuständigkeit des Gemeinderates) und 177 bis 183 (Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse);

Nach Durchsicht des Antrags der VoG „Dachverband für Tourismus und Kultur in der Gemeinde AMEL“ vom 14.01.2025 auf Gewährung eines Funktionszuschusses in Höhe von 35.000,00 € für das Jahr 2025 zur Deckung der anfallenden Kosten;

In Erwägung dessen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan 2025 (Artikel 760/332-02, ordentlicher Dienst) vorgesehen sind;

In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel in Artikel 760/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushaltes 2025 vorgesehen sind;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER Wert auf die Feststellung legt, dass der Tourist-Infopunkt in Anbetracht der neuen Tourismusstrategie der Deutschsprachigen Gemeinschaft zumindest im Sommer weiterhin Bestand hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Dem Antrag des Dachverbandes der Gemeinde AMEL für Tourismus und Kultur vom 14.01.2025 auf Gewährung eines Funktionszuschusses in Höhe von 35.000,00 € für das Jahr 2025 wird stattgegeben.

Artikel 2. Die Finanzierung des Zuschusses erfolgt über Artikel 760/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushaltes 2025.

Artikel 3. Die Zahlung des genehmigten Betrages erfolgt auf das Konto der VoG.

Artikel 4. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zugestellt.

Antrag der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2025  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Nach Durchsicht des Antrages der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ aus 4780 ST.VITH, Postfach 34 vom 31.01.2025 auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2025;  
In Erwägung dessen, dass die VoG eine Beihilfe in Höhe von 0,05 € pro Einwohner beantragt;  
In Erwägung dessen, dass es unter anderem zur Aufgabe der Gemeinde gehört, Einrichtungen dieser Art zu unterstützen, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;  
In Erwägung dessen, dass die entsprechenden Mittel in Artikel 87103/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushaltes 2025 vorgesehen sind;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Organisation „Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ einen Zuschuss in Höhe von 0,05 € pro Einwohner für das Jahr 2025 zu gewähren.  
Artikel 2. Die Finanzierung des Zuschusses erfolgt über Artikel 87103/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushaltes 2025.  
Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung der Finanzdirektorin zu übermitteln.

Antrag der Gilde AMEL des landwirtschaftlichen Verbands „Bauernbund“ aus 4780 ST.VITH, Malmedyer Straße 63 auf Gewährung eines Zuschusses für das Projekt „Schule auf dem Bauernhof“ am 20. und 21.03.2025  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel 35 und 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;  
Nach Durchsicht des Antrages der Gilde AMEL des landwirtschaftlichen Verbands "Bauernbund" vom 30.01.2025 auf Gewährung eines Zuschusses für das Projekt „Schule auf dem Bauernhof“ am 20. und 21.03.2025 in MEYERODE;  
In Erwägung dessen, dass den teilnehmenden Kindern der 4., 5. und 6. Klassen der Grundschulen der Gemeinde die unterschiedlichen Themen wie Melken, Fütterung, Düngung, Maschinen, etc. über den Tag verteilt erläutert werden und dass die Kinder somit für die Bedeutung der Landwirtschaft in den Bereichen der Landschaftspflege und der Lebensmittelversorgung sensibilisiert werden;  
In Erwägung dessen, dass die Vereinigung beantragt, im Rahmen des Projektes einen Zuschuss in Höhe von 250,00 € zu gewähren;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Der Gilde AMEL des landwirtschaftlichen Verbands "Bauernbund" für die Durchführung des am 20. und 21.03.2025 in MEYERODE stattfindenden Projekts „Schule auf dem Bauernhof“ einen Zuschuss in Höhe von 250,00 € zu gewähren.  
Artikel 2. Die Finanzierung des Zuschusses erfolgt über Artikel 722/332-02 des ordentlichen Dienstes des Haushaltes 2025.  
Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Finanzdirektorin zugestellt.

INTERKOMMUNALE UND VEREINIGUNGEN

Bezeichnung von Gemeindegemeinschaften für die Generalversammlung und den Verwaltungsrat der

gemeindlichen VoG „Bambuschkitz“  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 27 Abs. 2 und 35 Abs. 2;  
In Anbetracht dessen, dass in Anwendung der durch Ratsbeschluss vom 14.03.2023 genehmigten Satzungen der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz" fünf Vertreter der Gemeinde für die Generalversammlung und drei Vertreter der Gemeinde für den Verwaltungsrat der VoG zu bezeichnen sind;

In Anbetracht dessen, dass infolge der Gemeinderatswahlen vom 13.10.2024 die Gremien der Organisationen und Vereinigungen neu besetzt werden müssen, bei denen die Gemeinde AMEL angeschlossen ist;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 27.01.2025 über die Bezeichnung von Vertretern und Delegierten in verschiedenen Organisationen und Vereinigungen;

In der Erwägung, dass die Fraktion "GI AMEL 2024-2030" 17 Mitglieder des Gemeinderates stellt und somit sämtliche Delegierten für die Gremien der gemeindlichen VoG stellt;

In Erwägung dessen, dass die Fraktion die nachstehenden Mitglieder für die Generalversammlung vorschlägt:

- Anna PAUELS
- Patrick HEYEN
- Cathérine GRÄFE-KOHN
- Anne MOLLERS
- Lynn GALLO

In Erwägung dessen, dass die Fraktion die nachstehenden Mitglieder für den Verwaltungsrat vorschlägt:

- Anna PAUELS
- Patrick HEYEN
- Daniel MÜLLER

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herr HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft, Energie und Tierschutz;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die nachfolgenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für die Generalversammlung der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz" zu bezeichnen:

- Anna PAUELS
- Patrick HEYEN
- Cathérine GRÄFE-KOHN
- Anne MOLLERS
- Lynn GALLO

Artikel 2. Die nachfolgenden Ratsmitglieder als Gemeindedelegierte für den Verwaltungsrat der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz" zu bezeichnen:

- Anna PAUELS
- Patrick HEYEN
- Daniel MÜLLER

Artikel 3. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der gemeindlichen VoG "Bambuschkitz" zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

VERSCHIEDENES

Vereinbarung zwischen der Société wallonne de Financement Complémentaire des Infrastructures (SOFICO), der Wallonischen Region und der Gemeinde AMEL im Hinblick auf die Schaffung einer Erdaushubdeponie in BORN

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der am 13.01.2023 erteilten Globalgenehmigung der II. Klasse für die Errichtung eines Erdwalles entlang der Autobahn A27 auf den Parzellen Gem. 15, Flur A, Nr. 21V6, Nr. 22X11 und Nr.

22H10 in 4770 BORN;

In Anbetracht dessen, dass die infolge der erteilten Globalgenehmigung zu schaffende Erdaushubdeponie in BORN sowohl durch die Wallonische Region, als auch durch die Gemeinde AMEL genutzt werden wird;

In Erwägung dessen, dass infolgedessen eine Vereinbarung zwischen der Société wallonne de Financement Complémentaire des Infrastructures (SOFICO), der Wallonischen Region und der Gemeinde AMEL im Hinblick auf die Schaffung der Erdaushubdeponie abzuschließen ist;

Nach Durchsicht des vorliegenden Textes der durch die Vertreter der Gemeinde AMEL und der Wallonischen Region erarbeiteten Vereinbarungsentwurfs, in der die Verpflichtungen der Unterzeichner festgehalten werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Die nachfolgende Vereinbarung zwischen der Société wallonne de Financement Complémentaire des Infrastructures (SOFICO), der Wallonischen Region und der Gemeinde AMEL im Hinblick auf die Schaffung einer Erdaushubdeponie in BORN zu genehmigen:

*Die vorliegende Vereinbarung soll die jeweiligen Verpflichtungen der Unterzeichner im Hinblick auf die Durchführung einer Änderung des Bodenreliefs in Born auf Grundstücken regeln, die zum Teil der Wallonischen Region gehören, insbesondere auf dem von der SOFICO verwalteten öffentlichen Bereich der Autobahn, und zum Teil der Gemeinde, und zwar gemäß den vom Landmesser Francis SCHMITZ erstellten Plänen;*

*Diese Änderung des Bodenreliefs besteht in der Errichtung eines Lärmschutzhügels, der die durch die Nähe der Autobahn verursachte Lärmbelästigung reduzieren soll.*

*Die Gemeinde hat die Kosten und Schritte im Zusammenhang mit der Durchführung der Studien und der Einreichung der Städtebaugenehmigung übernommen. Die Region hat die Gemeinde bei der Erstellung der Unterlagen für die Städtebaugenehmigung unterstützt.*

*Für das Projekt zur Änderung des Bodenreliefs wurde von der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 13. Januar 2023 eine Städtebaugenehmigung erteilt.*

*Die Region hat einer teilweisen Übernahme der Kosten für die Einrichtung der Infrastruktur zu, die für die Zugänglichkeit des Standorts erforderlich ist zugestimmt.*

#### ES WIRD FOLGLICH FOLGENDES VEREINBART:

##### Artikel 1 - Begriffsbestimmungen

*Im Sinne der vorliegenden Vereinbarung gelten folgende Begriffsbestimmungen:*

*- "Gestaltung": die Gesamtheit der Arbeiten zur Änderung des Bodenreliefs, die innerhalb des auf dem Plan (Anhang 1) angegebenen Bereichs liegen und insbesondere die folgenden Maßnahmen umfassen:*

*- Vorbereitende Arbeiten und Schaffung von Zufahrtswegen*

*- Anlieferung von Erdreich*

*- Aufschüttung von Erdreich*

*- Verwaltung des Empfängerstandorts (unter Einhaltung der Bestimmungen der Genehmigung und des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde)*

*- Abschließende Arbeiten*

##### Artikel 2 - Verpflichtungen der Unterzeichner

*Die Region und SOFICO verpflichten sich:*

*- der Gemeinde zu gestatten, die Wälder auf den an die Parzellen 21T6, 21V6 und 22H10 angrenzenden Teilen des Autobahngeländes zu ihrem Nutzen und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zu nutzen;*

*- nach Fertigstellung der Arbeiten der Gemeinde einen Teil der Grundstücke zu überlassen, auf denen sie ein Erbpachtrecht gemäß dem Plan E/027/812.R.0863.1-1 (Anhang 2) genießt.*

*Die Gemeinde verpflichtet sich:*

- alle Maßnahmen zur Ablagerung von Erde auf allen Parzellen, auf denen das Bodenrelief verändert wird, zu verwalten und durchzuführen;
- die Ablagerung von Erdreich auf dem Teilstück SOFICO/Region nur nach Erteilung einer Genehmigung durch den Verantwortlichen der Straßendirektion der Straßen zuzulassen;
- nach Abschluss der Arbeiten die Grundstücke zu erwerben, die gemäß dem in Anhang 2 beigefügten Plan abgegrenzt sind. Der Kaufpreis ist der vom C.A.I. am 20. November 2018 festgelegte Preis (Anhang 3), der entsprechend der Entwicklung des Gesundheitsindex seit diesem Datum erhöht wird;
- auf eigene Kosten einen Wildschutzzaun an der neuen Grenze zu errichten, die auf dem Plan in Anhang 2 festgelegt ist (als Gegenleistung für die Ressourcen aus der oben erwähnten Nutzung der Waldparzellen);
- alle administrativen Schritte im Zusammenhang mit der Verwaltung des/der Empfängerstandortes/e bei WALTERRE unter Einhaltung des EWR vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde zu übernehmen;
- Jede Erdablagerung, die im Auftrag der Region/SOFICO durchgeführt wird, mit 2.547 EUR zzgl. MwSt./m<sup>3</sup> wie folgt zu bezahlen:  
Rückerstattung der Einrichtungskosten (28800/66208): 0.435 EUR/m<sup>3</sup>.  
Aufschüttung von Erdreich: 2.112 EUR/m<sup>3</sup>.
- Die Kosten für die "Erdaufschüttung" werden jährlich und erstmals am 1. Januar 2026 auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten, die der Gemeinde im Verhältnis zu den im Vorjahr abgelagerten Mengen entstanden sind, neu bewertet.

*Die Region verpflichtet sich:*

- die Kosten für die Einrichtung der Infrastruktur, die für die Zugänglichkeit des Geländes notwendig ist, bis zu einem Betrag von 28.800 EUR ohne MwSt. teilweise zu übernehmen. Dieser Betrag wird der Gemeinde im Zuge der Einlagerung des Erdreichs durch Zahlungen der Zulieferer gezahlt.
- nur Erde, die den Vorschriften der erteilten Genehmigung entspricht, bis zu einem Maximum von 66208 m<sup>3</sup> ablagern zu lassen.

*Sollte eine Partei auf ihrem Teil der Aufschüttung keinen Platz mehr haben, kann die andere Partei ihr ein Volumen zu einem vor der Umsetzung zu vereinbarenden Preis vererben.*

Artikel 3. Den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zu beauftragen.

Bürgerbeteiligungsfonds auf Grundlage des Programmdekrets vom 15.12.2022 - Anpassung der Bestimmungen

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Artikel Artikel 35 Absatz 1 und 170.11 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Programmdekrets vom 15.12.2022, insbesondere Artikel 59, das den Gemeinden der DG die Möglichkeit einräumt, einen als Bürgerbeteiligungshaushalt bezeichneten Teil des Gemeindehaushalts zur Finanzierung von Projekten zu bestimmen, die aus Wohnviertel- oder Bürgervereinigungen entstanden sind;

Aufgrund des Rundschreibens von Ministerpräsident PAASCH zur Finanzierung lokaler Beteiligungsprojekte vom 30.10.2023;

In Anbetracht verschiedener Bürgerinitiativen in der Gemeinde AMEL, die darauf abzielen, den öffentlichen Raum lebenswerter zu gestalten, den sozialen Zusammenhalt zu fördern und/oder die kulturelle Identität zu stärken;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 22.12.2023 zur Schaffung eines Bürger-Beteiligungsfonds auf Grundlage des Programmdekrets vom 15.12.2022;

In Erwägung dessen, dass in Anwendung von Artikel 6 des vorgenannten Beschlusses bislang nur juristische Personen (z.B. VoGs) oder faktische Vereinigungen von mindestens 3 natürlichen Personen, die in der Gemeinde AMEL wohnen, einen Antrag für ein Projekt auf öffentlichem Eigentum in der Gemeinde AMEL einreichen konnten;

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, dass nicht nur  
In Erwägung dessen, dass infolge einer am 22.04.2024 erfolgten Abänderung von Artikel 170.11 des  
Gemeindedekrets vom 23.04.2018 nicht nur Wohnviertel- und Bürgervereinigungen mit eigener  
Rechtspersönlichkeit unterstützt werden können, sondern auch Gruppen von Privatpersonen;  
Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden und nach eingehender Diskussion;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Artikel 6 seines Beschlusses vom 22.12.2023 zur Schaffung eines Bürger-Beteiligungsfonds  
auf Grundlage des Programmdekrets vom 15.12.2022 wie folgt anzupassen:  
*Nur juristische Personen (z.B. VoGs), faktische Vereinigungen oder lose Gruppierungen von mindestens  
3 natürlichen Personen, die in der Gemeinde AMEL wohnen, können einen Antrag für ein Projekt auf  
öffentlichem Eigentum in der Gemeinde AMEL einreichen.*  
Artikel 2. Eine Ausfertigung der gegenwärtigen Beschlussfassung wird der Regierung der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt.

Beschwerdemanagement - Kenntnisnahme des Registers der im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden  
DER GEMEINDERAT,

Aufgrund der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher  
Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung  
der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden  
Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des  
deutschen Sprachgebiets vom 20.12.2004;

Aufgrund des Dekrets zur Festlegung verschiedener Instrumente des Informations- und  
Beschwerdemanagements in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 21.02.2022;

In Erwägung dessen, dass Artikel 13 §1 des vorerwähnten Dekrets vom 21.02.2022 besagt, dass jede  
Behörde pro Kalenderjahr ein Register über die eingegangenen Beschwerden führt, das Einträge enthält:

1. betreffend die Anzahl und den Gegenstand aller eingegangenen Beschwerden
2. über deren Zulässigkeit und die Verfahren der Weiterbehandlung
3. über die entsprechenden Untersuchungsergebnisse sowie
4. gegebenenfalls über die sich daraus ergebenden Maßnahmen

In Erwägung dessen, dass die Behörden laut Artikel 13 §2 des vorgenannten Dekrets bis zum 31. März  
des Jahres, das dem Bezugsjahr folgt, dem jeweiligen Verwaltungs- und Aufsichtsgremium sowie dem  
Ombudsdienst eine anonymisierte Fassung des Registers zukommen lassen;

In Erwägung dessen, dass im Kalenderjahr 2024 eine Beschwerde bei der Gemeinde AMEL  
eingegangen ist und diese ordnungsgemäß bearbeitet wurde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterung des Generaldirektors;

BESCHLIEßT EINSTIMMIG :

Artikel 1. Das Register der im Kalenderjahr 2024 eingegangenen Beschwerden, wonach eine  
Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung AMEL eingegangen und ordnungsgemäß bearbeitet worden  
ist.

Artikel 2. Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung und eine anonymisierte Fassung des  
Registers wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und dem Ombudsdienst  
zur Kenntnisnahme übermittelt.